

Nachrichten



Dr. Jörg Igloffstein. Foto Martens

Selbstbestimmung bis zum Schluss

Elbe Klinikum: Vortrag zur Patientenverfügung

STADE.. Unzählige Entscheidungen prägen den Alltag eines jeden Menschen: Entscheidungen über das Tun und Lassen, Entscheidungen über das eigene Leben. Das ist eine Freiheit, die auch bis in den Tod hinein gewahrt werden kann - auch im Falle einer ernsthaften Erkrankung. In

Kooperation mit der Volkshochschule und dem TAGEBLATT informierte Dr. Jörg Igloffstein im Elbe Klinikum Stade (EKS) 250 Zuhörer über die Möglichkeiten der Selbstbestimmung im letzten Lebensabschnitt.

"So viele Menschen sind noch nie zu einem unserer Vorträge gekommen", zeigte sich Dr. Jörg Igloffstein, Chefarzt der Klinik für Neurologie am EKS, beeindruckt von der Besucherzahl. Das Thema "Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung" stößt auf das Interesse einer Gesellschaft, in der die uneingeschränkte Bestimmung über das eigene Leben zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Ein Recht, auf das der Mensch auch in seinem letzten Lebensabschnitt nicht verzichten muss.

Eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht - im Idealfall kombiniert - bieten ihm die Sicherheit, dass seine Wünsche auch dann respektiert werden, wenn er sie selbst nicht mehr ausdrücken kann: zum Beispiel im Fall von Demenz oder dem apallischen Syndrom (Wachkoma).

Über eine Patientenverfügung kann jeder Mensch schriftlich festlegen, welche ärztlichen Eingriffe an ihm vorgenommen und welche unterlassen werden sollen. Durchgesetzt wird dieser Wille des Patienten durch einen vom Betreuungsgericht berufenen Betreuer - sofern der Patient selbst nicht auch hier eine Vorabregelung getroffen hat. In einer Verfügung kann er festlegen, wer als Betreuer eingesetzt werden soll - und wer somit für die Durchsetzung seiner Patientenverfügung zuständig ist.

Eine andere Variante besteht in der Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Der Betroffene entscheidet, wer im Krankheitsfall über seine Behandlung und Pflege bestimmen darf. Ohne diese Vollmacht haben selbst Ehepartner, Kinder oder nahe Verwandte keine Möglichkeit der Einflussnahme. "Das ist vielen leider gar nicht bewusst", kommentierte Dr. Jörg Igloffstein die Sachlage.

Seit dem 1. September 2009 hat das ohnehin bestehende Recht jedes Patienten, seinen Willen zu erklären, einen normierten rechtlichen Rahmen gefunden. Die geänderte Gesetzesregelung legt zum Beispiel fest, dass jede Patientenverfügung schriftlich abgefasst werden muss.

Informationen zum Thema liefert die Broschüre "Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter" des Bayerischen Justizministeriums, zum Download erhältlich unter

www.verwaltung.bayern.de

27.01.2010

 Artikel drucken

Fenster schließen